

4.G	Holzprodukte; davon Holzprodukte von bewirtschafteten Waldflächen ⁽²⁾	4.G	Holzprodukte	Holzprodukte von bewirtschafteten Waldflächen	Bewirtschaftete Waldflächen														
4.G	Holzprodukte; davon Kategorie Papier gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/841	4.G	Holzprodukte	Holzprodukte gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/841 von bewirtschafteten Waldflächen	Bewirtschaftete Waldflächen														
4.G	Holzprodukte; davon Holzprodukte von aufgeforsteten Flächen ⁽²⁾	4.G	Holzprodukte	Holzprodukte von aufgeforsteten Flächen	Aufgeforstete Flächen														
4.G	Holzprodukte; davon Holzprodukte von entwaldeten Flächen	4.G	Holzprodukte	<i>in der Verordnung (EU) 2018/841 nicht berücksichtigt</i>															
4.G	Holzprodukte; davon Holzprodukte von sonstigen Flächen	4.G	Holzprodukte	<i>in der Verordnung (EU) 2018/841 nicht berücksichtigt</i>															
4.H	Sonstige (bitte angeben)	4.H	Sonstige	<i>in der Verordnung (EU) 2018/841 nicht berücksichtigt</i>															

Tabelle 1a Teil 2: Zusammenfassung zwecks Vergleichs mit der einheitlichen Berichtstabelle (automatisch berechnet)

	Treibhausgasquelle und -senke Kategorien	2024	2025	Insgesamt	Nettoemissionen und -entnahmen, aufgeschlüsselt nach CO ₂ , CH ₄ , N ₂ O (kt CO ₂ -Äq.)					Nettoemissionen und -entnahmen (kt CO ₂ -Äq.) (automatisch berechnet)									
					2021	2022	2023	2024	2025	Insgesamt	2021				2022				
2023																			
	4.A	Waldflächen																	
	4.B	Ackerflächen																	
	4.C	Grünland																	

	4.D	Feuchtgebiete																	
	4.E	Siedlungen																	
	4.F	Sonstige Flächen																	
	4.G	Holzprodukte																	
	4.H	Sonstige																	

Tabelle 1a Teil 3: Zusammenfassung in Verbuchungskategorien (automatisch berechnet)

				Nettoemissionen und -entnahmen, aufgeschlüsselt nach CO ₂ , CH ₄ , N ₂ O (kt CO ₂ -Äq.)						Nettoemissionen und -entnahmen (kt CO ₂ -Äq.) (automatisch berechnet)									
				2021	2022	2023	2024	2025	Insgesamt	2021			2022						
			LULUCF-Verordnung Verbuchungskategorie																
2023	2024	2025	Insgesamt																
			Summe aufgeforstete Waldflächen																
			Summe entwaldete Flächen																
			Summe bewirtschaftete Ackerflächen																
			Summe bewirtschaftetes Grünland																
			Summe bewirtschaftete Waldflächen																
			Summe bewirtschaftete Feuchtgebiete																
			Summe nicht berücksichtigte Unterkategorien																

Hinweise:

- (1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Informationen, einschließlich der Angaben in Verbuchungstabelle 1b, jährlich zur Verfügung zu stellen. Emissionen sind mit einem Pluszeichen (+) und Entnahmen mit einem Minuszeichen (-) auszuweisen.
- (2) Holzprodukte einschließlich der Kategorie Papier gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/841.
- (3) Die Mitgliedstaaten können sich für die für diese Tabelle erforderlichen Informationen auf die Daten aus dem Treibhausgasinventar beziehen, sofern die entsprechenden CRT-Tabellen für die Inventarberichterstattung unter Anwendung der Dropdown-Menüauswahl, soweit verfügbar, ausgefüllt wurden. Diese Option ist derzeit in den CRT-Tabellen 4.A–4.F, 4(II) und 4(III) vorgesehen.

Tabelle 1b
Verbuchungstabelle

	Flächenverbuchungskategorien	NETTOEMISSIONEN/-ENTNAHMEN ⁽¹⁰⁾					Insgesamt ⁽²⁾	Verbuchungsparameter	Verbuchungsmenge ⁽³⁾
		2021	2022	2023	2024	2025			
A	Obligatorische Verbuchungskategorien								
A.1	Bewirtschaftete Waldflächen								
	davon Waldflächen, die Waldflächen bleiben	aus Tabelle 1a übertragen							
	davon Holzprodukte von bewirtschafteten Waldflächen ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	aus Tabelle 1a übertragen							
	davon Holzprodukte der Kategorie Papier von bewirtschafteten Waldflächen ⁽⁸⁾⁽⁹⁾	aus Tabelle 1a übertragen							
	davon Totholz ⁽⁸⁾								
	nicht berücksichtigte Emissionen infolge natürlicher Störungen ⁽⁴⁾								
	nicht berücksichtigte spätere Entnahmen auf von natürlichen Störungen betroffenen Flächen ⁽⁵⁾								
	Referenzwert für Wälder⁽⁶⁾								
	Technische Korrekturen des Referenzwerts für Wälder⁽⁷⁾								
	Obergrenze Waldbewirtschaftung⁽⁸⁾								
A.2	Aufgeforstete Flächen	aus Tabelle 1a übertragen							
	davon Holzprodukte von aufgeforsteten Flächen ⁽⁹⁾⁽¹¹⁾								
	nicht berücksichtigte Emissionen infolge natürlicher Störungen ⁽⁴⁾								
	nicht berücksichtigte spätere Entnahmen auf von natürlichen Störungen betroffenen Flächen ⁽⁵⁾								

A.3	Entwaldete Flächen	aus Tabelle 1a übertragen						
A.4	Bewirtschaftete Ackerflächen ⁽¹⁾	aus Tabelle 1a übertragen						
A.5	Bewirtschaftetes Grünland ⁽¹⁾	aus Tabelle 1a übertragen						
B	Ausgewählte Verbuchungskategorien							
B.1	Bewirtschaftete Feuchtgebiete (sofern ausgewählt)	aus Tabelle 1a übertragen						
	INSGESAMT							

Hinweise:

- (1) Verbuchungsparameter für die Kategorien bewirtschaftete Ackerflächen, bewirtschaftetes Grünland und/oder bewirtschaftete Feuchtgebiete (sofern ausgewählt): Durchschnitt des Referenzzeitraums 2005–2009 gemäß Artikel 7 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2018/841.
- (2) Nettoemissionen und -entnahmen, kumuliert für alle Jahre des Erfüllungszeitraums, für den diese Angaben gemeldet werden.
- (3) Die Verbuchungsmenge ist die Summe der gesamten Emissionen und Entnahmen auf seinem Gebiet in den in Artikel 2 genannten Flächenverbuchungskategorien zusammengenommen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 verbucht wurden.
- (4) Ein Mitgliedstaat, der seine Absicht erklärt hat, die Bestimmungen über natürliche Störungen anzuwenden, kann Emissionen infolge natürlicher Störungen zu jedem Zeitpunkt bis zum Ende des Erfüllungszeitraums ausschließen, siehe Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/841.
- (5) Alle späteren Entnahmen von Flächen, für die Emissionen infolge natürlicher Störungen ausgeschlossen wurden, wird von der Verbuchungsmenge der betreffenden Tätigkeit subtrahiert.
- (6) Referenzwert für Wälder gemäß dem nach Artikel 8 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2018/841 verabschiedeten delegierten Rechtsakt, in kt CO₂-Äq. pro Jahr.
- (7) Technische Korrekturen gemäß Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2018/841, ausgedrückt in kt CO₂-Äq. pro Jahr. Die Mitgliedstaaten müssen die technischen Korrekturen im Jahr 2027 melden, werden jedoch aufgefordert, diese Informationen zu melden, sobald Daten verfügbar sind.
- (8) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/841 maximal das Äquivalent von 3,5 % der Emissionen des Mitgliedstaats in seinem Basisjahr oder -zeitraum gemäß Anhang III der Verordnung. Für Totholz und Holzprodukte (mit Ausnahme der Kategorie Papier gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/841) gelten Ausnahmen.
- (9) Diese Emissionen sind nicht in die Emissionen der entsprechenden Verbuchungskategorie (aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen) einzubeziehen. Schätzungen für Holzprodukte sind im Einklang mit Anhang IV Abschnitt A Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/841 separat auszuweisen: der Referenzwert muss den Kohlenstoffspeicher von Holzprodukten einschließen, sodass ein Vergleich zwischen der Annahme der sofortigen Oxidation und der Anwendung der Zerfallsfunktion erster Ordnung und von Halbwertszeiten möglich ist.
- (10) Emissionen sind mit einem Pluszeichen (+) und Entnahmen mit einem Minuszeichen (–) auszuweisen.

Tabelle 2

Informationen über Emissionen und Entnahmen infolge natürlicher Störungen⁽¹⁾

Kennung der geografischen Lage ⁽²⁾	IDENTIFIZIERUNG VON NATÜRLICHEN STÖRUNGEN		GEBIET, IN DEM NATÜRLICHE STÖRUNGEN IN DEM JAHR AUFGETRETEN SIND, IN DEM DIES ERSTMALS GEMELDET WURDE		EMISSIONEN IN VON NATÜRLICHEN STÖRUNGEN BETROFFENEN GEBIETEN					Grundbelas-tung ⁽⁷⁾	Marge ⁽⁷⁾	Triggert-est ⁽⁸⁾	VERBUCHUNGSMENGEN	
			Gebiet, das in dem Jahr von natürlichen Störungen betroffen war, in dem dies erstmals gemeldet wurde	Gebiet, das im Inventarjahr von natürlichen Störungen betroffen war	Gesamtemissionen ⁽⁴⁾			Schad-holzauf-berereitung ⁽⁵⁾	Emissio-nen infolge natürli-cher Störun-gen ⁽⁶⁾				Emissionen im Inventarjahr, die im Inventarjahr nicht berücksichtigt werden müssen ⁽⁹⁾	Spätere Entnahmen im Inventarjahr ⁽¹⁰⁾
					CO ₂	CH ₄	N ₂ O							
					(kha)									
Jahr der natürlichen Störungen ⁽³⁾	Art der Störung			CO ₂	CH ₄	N ₂ O			(kt CO ₂ -Äq.)	(Ja/Nein)	Emissionen	Entnahmen		
Insgesamt für natürliche Störungen 2021 ^{(11), (12)}	Jahr: 2021	Insgesamt für natürliche Störungen 2021 ^{(11), (12)}												
Insgesamt für natürliche Störungen 2022 ^{(11), (12)}	Jahr: 2022	Insgesamt für natürliche Störungen 2022 ^{(11), (12)}												
Insgesamt für natürliche Störungen 2023 ^{(11), (12)}	Jahr: 2023	Insgesamt für natürliche Störungen 2023 ^{(11), (12)}												
Insgesamt für natürliche Störungen 2024 ^{(11), (12)}	Jahr: 2024	Insgesamt für natürliche Störungen 2024 ^{(11), (12)}												
Insgesamt für natürliche Störungen 2025 ^{(11), (12)}	Jahr: 2025	Insgesamt für natürliche Störungen 2025 ^{(11), (12)}												

Dokumentationsfeld

Die Parteien müssen im entsprechenden Anhang des nationalen Inventarberichts ausführlich erläutern, wie die späteren, nicht anzurechnenden Entnahmen berechnet werden. In diesem Dokumentationsfeld kann auf die entsprechenden Abschnitte des nationalen Inventarberichts verwiesen werden, sofern zum Verständnis des Inhalts dieser Tabelle zusätzliche Angaben erforderlich sind.

Dokumentationsfeld

Hinweise:

- (1) Die Meldung in dieser Tabelle ist für Mitgliedstaaten obligatorisch, die die Bestimmung anwenden, Emissionen infolge natürlicher Störungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/841 nicht zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Informationen, wenn relevant, jährlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) ‚Geografische Lage‘ dient der Abgrenzung von Gebieten, die getrennte Flächen umfassen, die auf wiederaufgeforsteten und bewirtschafteten Waldflächen natürlichen Störungen ausgesetzt waren. Die Angaben sind gegebenenfalls in das Dokumentationsfeld einzutragen. Gemäß Teil 3 des Anhangs V der Verordnung (EU) 2018/1999 ist zu berücksichtigen, dass geografisch explizite Daten erforderlich sind.
- (3) Jahr, in dem die natürlichen Störungen auftraten.
- (4) Der Mitgliedstaat muss die Emissionen infolge natürlicher Störungen melden. Die hier gemeldeten Werte sollten mindestens internationalen Anforderungen an die Berichterstattung, z. B. im Rahmen des Übereinkommens von Paris, entsprechen. Ungeachtet der Methode zur Schätzung der Kohlenstoffbestandsänderungen muss der Mitgliedstaat im nationalen Inventarbericht ggf. angeben, wie die CO₂-Emissionen infolge natürlicher Störungen separat ermittelt wurden.
- (5) Emissionen aus der Schadholzaufbereitung im Inventarjahr (im nationalen Inventarbericht sollte die Methode zur Schätzung der Emissionen aus der Schadholzaufbereitung erläutert werden).
- (6) Ohne Emissionen aus der Schadholzaufbereitung.
- (7) Angaben zur Berechnung der Grundbelastung und der Marge sollten im nationalen Inventarbericht übermittelt werden. Dies gilt auch für Angaben zu etwaigen Neuberechnungen der Grundbelastung und der Marge im Interesse der methodischen Konsistenz mit den ausgewiesenen Emissionen.
- (8) Wenn die Emissionen infolge natürlicher Störungen die Grundbelastung, falls notwendig zuzüglich der Marge, übersteigen, ist in diesem Feld ‚ja‘ einzutragen.
- (9) Emissionen, die von der Anrechnung im Inventarjahr ausgeschlossen werden können, entsprechen den ‚Emissionen infolge natürlicher Störungen‘ abzüglich der ‚Grundbelastung‘.
- (10) Die Mitgliedstaaten müssen im Dokumentationsfeld und im nationalen Inventarbericht dokumentieren, wie die von der Anrechnung auszuschließenden späteren Entnahmen berechnet werden. Zudem müssen die Mitgliedstaaten belegen, dass die entsprechende Methode mit jener zur Ermittlung der Grundbelastung und ggf. der Marge übereinstimmt. Die Mitgliedstaaten müssen angeben, wo diese Informationen im nationalen Inventarbericht zu finden sind.
- (11) Störungen sind nach Jahr und Art der Störung auszuweisen (in dieser Reihenfolge, geschätzte Gesamtauswirkungen der natürlichen Störungen je Jahr). Mehrfach eingetretene natürliche Störungen derselben Art wie z. B. Brände aufgrund einer schweren Dürre können zusammengefasst werden, sofern sämtliche relevanten Informationen in den nationalen Inventarbericht bzw. dessen Anhänge aufgenommen wurden. Für den Fall, dass ein Gebiet von verschiedenen Arten von Störungen betroffen war, sollte im nationalen Inventarbericht dargelegt werden, wie die doppelte Erfassung von Emissionen und Entnahmen vermieden wird. Für den Fall, dass das Gebiet mehrere Jahre lang von Störungen betroffen war, sollte im nationalen Inventarbericht dargelegt werden, wie die Doppelerfassung von Emissionen und Entnahmen für dieses Gebiet vermieden wird.
- (12) Die Mitgliedstaaten müssen Emissionen infolge natürlicher Störungen ausweisen, die im Inventarjahr auftraten. Ferner können Emissionen infolge natürlicher Störungen in früheren Jahren, die mit zeitlicher Verzögerung freigesetzt werden, angegeben werden, sofern dies mit der Methode zur Berechnung der Grundbelastung im Einklang steht.“